

Sachvortrages über seine rassische Verfolgung beschränkte: die rassistisch motivierte Behinderung seiner Eheschließung mit einer weißen Frau. Die salomonische Weisheit dieser Beschränkung ist offenbar weder in Bonn, noch in Washington erkannt worden: »u. s. officials« erklärten gegenüber der Presse, man habe dem Kläger die Heiratslaubnis nicht aus rassistischen Gründen, sondern deswegen verweigert, weil seine weiße Partnerin 1964 wegen Diebstahls und 1960 wegen landesverräterischer Beziehungen von deutschen Gerichten verurteilt worden sei. Die Richtigkeit dieser Behauptung einmal unterstellt, würden beide Verurteilungen nach § 6 Straftilgungsgesetz der beschränkten Auskunft unterliegen, die Betroffene also berechtigt sein, sich in der Öffentlichkeit als unbestraft zu bezeichnen. Dieses Recht und der mit ihm beabsichtigte Schutz vor lebenslänglicher Brandmarkung ist von den »u. s. officials« in jedem Falle mißachtet worden. Und es bleibt zu fragen, ob die nunmehr eingestandene Anmaßung, die Ehe eines Soldaten wegen Vorstrafen des Partners verhindern zu wollen, dem Ansehen der USA weniger schadet als die Feststellung einer Behinderung der Eheschließung zwischen einem Farbigen und einer Weißen.

Wenn es zur Durchführung eines Berufungsverfahrens kommt, werden sich die Amerikaner und ihre Bonner Freunde auf einen interessanten politischen Prozeß gefaßt machen müssen. Wenn sie den für die amerikanische Herrenrasse schonendsten Teil des klägerischen Sachvortrages, der den Ansbacher Richtern für ihr Urteil genügte, nicht gelten lassen wollen, dann werden sie sich gegen den Vorwurf der Völkerrechtswidrigkeit des Vietnam-Krieges und den Vorwurf der Rassendiskriminierung auf umfassenderer Grundlage zu verteidigen haben.

Heinrich Hannover

Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Berlin

vom 9. II. 1970

In der Verwaltungsstreitsache

1. des minderjährigen Studenten Stefan Janz,
2. des Diplompsychologen Dr. Peter Keiler,

...

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Jugend und Sport,

Beklagten, Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der VI. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin ...

am 9. November 1970 beschlossen:

1. Die Beschwerdeverfahren ... werden zu gemeinsamer Entscheidung unter dem Aktenzeichen OVG VI S 5.70 verbunden (§ 93 Satz 1 VwGO).
2. Die Beschwerden der Kläger gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 2. Juni 1970 werden zurückgewiesen.

...

Gründe:

Der Senator für Familie, Jugend und Sport untersagte den Klägern durch Verfügung vom 8. April 1970 unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung, im Rahmen eines »Schülerladens«, Schülerzirkels, »Forschungsprojek-

tes«, »Arbeitsprojektes« oder auf ähnliche Weise Minderjährige zu betreuen oder mit ihnen zu arbeiten. Zur Begründung führte er aus, die Kläger hätten zusammen mit anderen in einer »Projektgruppe« des Psychologischen Institutes der Freien Universität Berlin in einem Schülerladen eine wechselnde Anzahl von Minderjährigen, meist Schüler der 5. und 6. Klasse einer nahegelegenen Grundschule betreut und hierbei erkennen lassen, daß sie die hierfür erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besäßen; ihr Verhalten sei geeignet, das geistige und sittliche Wohl der betreuten Minderjährigen erheblich zu gefährden.

Hiergegen richtet sich die noch anhängige Klage.

Den Antrag der Kläger, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen, hat das Verwaltungsgericht abgelehnt. Es hat zur Begründung ausgeführt, das Interesse der Allgemeinheit, von Kindern jede Gefährdung ihres körperlichen und geistigen Wohles fernzuhalten, sei dem Interesse der Kläger an der Fortführung ihrer Schülerladenarbeit voranzustellen. Es sei glaubhaft gemacht, daß die Kinder in einseitiger Weise politisch indoktriniert und daß bei ihnen Aggressionen gegen staatliche Institutionen geweckt würden, die eine ihrem Alter nicht zuträgliche Klassenkampfbereitschaft zur Folge haben sollten. Den Kindern seien die mit dem Thema Sexualität zusammenhängenden Fragen in einer Weise nahegebracht worden, die weit davon entfernt sei, ein natürliches, unverkrampftes und dem anderen Geschlecht gegenüber aufgeschlossenes und verständnisbereites Verhalten zu fördern.

Die Beschwerde ist unbegründet, der angefochtenen Entscheidung war im Ergebnis zu folgen.

Die Tätigkeit der Kläger im »Schülerladen Rote Freiheit« erschöpft sich nicht in der Ausführung des »Forschungs- und Arbeitsprojekts Schülerladen« des Psychologischen Instituts der Freien Universität Berlin, sie ist vielmehr auch als Jugendpflege im Sinne des § 69 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und zur Regelung der öffentlichen Jugendhilfe – AGRJWG – vom 3. Juli 1958 (GVBl. S. 592) anzusehen, da die Kläger sich das Ziel gesteckt hatten, »das aus repressiver Erziehung entstandene Verhalten (der Kinder) nicht schlicht zu beobachten, sondern in seiner Abhängigkeit vom gesellschaftlichen Lebenszusammenhang zu begreifen und durch partielle Abschaffung von Zwang und durch Bewußtmachung des Verhaltens in emanzipatorischer Richtung zu verändern«, d. h. mit den Kindern eine persönlichkeitsbildende Arbeit zu leisten (vgl. hierzu Krug, Gesetz für Jugendwohlfahrt, § 2 Anm. 7; Jans-Happe, Jugendwohlfahrtsgesetz, 1963, Anm. 5, B).

Bei Anlegung des im Interesse der Kinder gebotenen strengen Maßstabs ist nicht auszuschließen, daß die Fortsetzung der Tätigkeit der Kläger im »Schülerladen Rote Freiheit« oder im Rahmen einer ähnlichen Betreuung eine Gefahr für das geistige und seelische Wohl der Kinder bedeuten würde (§ 69 Abs. 1 Buchstabe b AGRJWG), so daß das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verbots überwiegt und infolgedessen die aufschiebende Wirkung der Klage nicht wiederhergestellt werden konnte (§ 80 Abs. 1, Nr. 4, Abs. 4 VwGO).

Soweit der Beklagte auf das Singen obszöner Lieder, die Anfertigung pornographischer Zeichnungen, das Mörderspiel mit Vergewaltigungsszenen und die »Fickstunde« hinweist, darf zwar nicht übersehen werden, daß nach den Praxisprotokollen die Initiative zu diesen Tätigkeiten von den Kindern ausging. Es läßt sich aber auch nicht ausschließen, daß die von den Teilnehmern der Projektgruppe durch Mitsingen, Mitzeichnen und Mitspielen beabsichtigte sexuelle Befreiung in eine repressive Enthemmung der Kinder abgeglitten ist (vgl. dazu übrigens auch Kentler, Sexualerziehung, 1970, S. 101), und es ist auch nicht aus-

zuschließen, daß der aus den Protokollen hervorgehende Mangel an wirklicher Hilfe zur geschlechtlichen Erziehung geeignet war, die Kinder zu desorientieren und fehlzuleiten, statt sie zu einem Reifegrad zu führen. Das Verwaltungsgericht wird zu erwägen haben, ob zur Beurteilung der mit dem Thema Sexualität zusammenhängenden Fragen ein Sachverständiger gehört werden sollte.

Es ist ferner nicht auszuschließen, daß die Kinder von der Projektgruppe politisch indoktriniert wurden. Soweit die Kläger hierzu wegen der nach ihrer Meinung einseitigen Information durch Elternhaus und Schule das Recht zur Gegeninformation für sich in Anspruch nehmen, muß bezweifelt werden, ob Kinder zwischen 10 und 12 Jahren fähig sind, z. B. die in den Protokollen einen breiten Rahmen einnehmende Vietnamfrage kritisch zu beurteilen. Es ist daher nicht auszuschließen, daß die von den Teilnehmern der Projektgruppe betriebene Aufklärung in ihrer womöglich umgekehrten Einseitigkeit zu einer Gegen-»Manipulation« entartete. Es läßt sich auch nicht ausschließen, daß das Lied »Advent, Advent, ein Kaufhaus brennt« und das als Straßenschlacht inszenierte »Bullenspiel« eine Ermunterung zu Widerstand und Gewalttätigkeit und damit eine für die Kinder nicht abzusehende Gefahr bedeutet. In diesem Zusammenhang werden die inzwischen von der »Notgemeinschaft für die Freie Universität« veröffentlichten Theorieprotokolle zum Gegenstand des Hauptverfahrens zu machen sein. Es wird zu prüfen sein, ob ihr Inhalt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößt und – unter Beachtung der in der Verfassung von Berlin und dem Grundgesetz verbürgten Grundrechte – geeignet ist, das gegen die Kläger ausgesprochene Verbot zu stützen.

Schließlich kommt auch dem von dem Beklagten erhobenen Vorwurf, die Kläger hätten die Kinder gegen den Willen ihrer Eltern in den Schülerladen gelockt, Bedeutung zu. Darin läge ein Eingriff in die gemäß Artikel 6 Abs. 2, Satz 1 Grundgesetz verbürgten Rechte der Eltern, deren Aufgabe es in erster Linie ist, die Richtlinien für die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Nach dem vorliegenden Protokoll vom 1. Dezember 1969 erscheint die Annahme berechtigt, daß die Kläger bestrebt waren, die Erziehungsberechtigten der Kinder über die im Schülerladen verfolgten Erziehungsgrundsätze im Unklaren zu lassen; denn sie rieten den Kindern von einem Verkauf der von ihnen hergestellten Zeitung an ihre Eltern ab, damit diese an der Zeitung keinen Anstoß nähmen.

Es muß der Klärung im Hauptverfahren vorbehalten bleiben, inwieweit das der Projektgruppe auf Grund der Protokolle zur Last gelegte Verhalten den Klägern persönlich zuzurechnen ist und ob hiernach das gegen sie ausgesprochene Verbot dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, wobei die von ihnen entfaltete Tätigkeit jeweils auch in ihrer Gesamtheit zu würdigen sein wird.

...

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Klöppel Wienandts Müller

(Az.: VI S 5. 70)

Der Schülerladen »Rote Freiheit« war vor den Berliner Wahlen eines der beliebtesten Angriffsziele der Rechten. In der Bundesrepublik erschienen nur in einigen Zeitungen und Zeitschriften knappe Berichte über diese Kampagne. Eine umfassende Analyse dieser Hetzkampagne gegen den Schülerladen (von Wolfgang F. Haug), die theoretischen Überlegungen der angegriffenen und sämtliche der täglich angefertigten Protokolle liegen jetzt in einem (erst nach Redaktionsschluß veröffentlichten) Band der Fischer-Bücherei (Bd. 1147) unter dem Titel

vor: *Sozialistische Projektarbeit im Berliner Schülerladen Rote Freiheit*, Frankfurt am Main, 1971.

121

Es ist kein Geheimnis mehr, daß deutsche Richter durch solche öffentlichen Kampagnen zu beeinflussen sind. Für den Nicht-Juristen ist es dennoch jedesmal wieder verblüffend, mit welcher Unverfrorenheit Richter sich Urteile über Sachverhalte anmaßen, die keine juristischen sind, und wie sie es fertig bringen, allgemein bewußte Mißstände zu verdrängen. Diese Mißstände tauchen in der Begründung der Entscheidung des Berliner Oberverwaltungsgerichts überhaupt nicht mehr auf. Vorgegangen wird dagegen gegen jene, die gegen diese Mißstände angehen!

Kein Psychologe oder Soziologe könnte es wagen, in einer Veröffentlichung solche (juristischen) Mutmaßungen von sich zu geben. Die hier abgedruckte Entscheidung beruht jedoch auf nichts anderem als auf psychologischen und soziologischen Mutmaßungen:

Es »muß bezweifelt werden, ob Kinder zwischen 10 und 12 Jahren fähig sind, z. B. die in den Protokollen einen breiten Raum einnehmende Vietnamfrage kritisch zu beurteilen.«

Es ist »nicht auszuschließen, daß die von den Teilnehmern der Projektgruppe betriebene Aufklärung in ihrer womöglichen Einseitigkeit zu einer Gegen-»Manipulation« entartet.«

Es läßt sich »auch nicht ausschließen, daß die von den Teilnehmern der Projektgruppe durch Mitsingen, Mitzeichnen und Mitspielen beabsichtigte sexuelle Befreiung in eine repressive Enthemmung der Kinder abgeglitten ist.«

Man sagt, ein Sachverständiger könne ja später noch in einem ordentlichen Verfahren gehört werden; aber man entscheidet nach den eigenen (Vor-)Urteilen – weil ja Gefahr drohen könnte. Die wirklichen Gefahren, denen diese Kinder aus proletarischem Milieu permanent ausgesetzt sind, und die ihnen nicht nur drohen können, spielen für das Gericht keine Rolle: Die Richter verdrängen mit gutem Gewissen, daß diese Kinder permanent in der Gefahr sind, kriminell zu werden, und daß die Kinder dann in Heime geschickt werden, die sie vollends zu psychischen Krüppeln machen.

Ein solches Urteil, mit dem sich die Richter nicht viel zu schaffen gemacht haben, – das zeigt schon der schludrige und unsystematische Aufbau – macht ihnen nicht zu schaffen: Keine Gegenöffentlichkeit »in ihrer womöglich umgekehrten Einseitigkeit« kratzt an ihrer scheinbar unabhängigen richterlichen »Überparteilichkeit«.

Die Entscheidung zeigt: diese Kinder haben keine Rechte; Rechte, die zu ihrem »Schutz« geschaffen wurden, werden, wenn es politisch opportun ist, gegen sie selbst gekehrt; diejenigen, die versuchen, diesen Kindern zu zeigen, wie eine Befriedigung ihrer Interessen und Bedürfnisse möglich ist, sind zu schwach. Diese Kinder gehören zu den unterdrücktesten Gruppen unserer Gesellschaft – ein Tatbestand, den auch »linke Erwachsene« nur allzugern verdrängen.

Monika Seifert